

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 35

Amtliche Mitteilung

27.05.2024

Achte Änderung der

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die

Bachelorstudiengänge Architektur und

Architektur Teilzeitstudium

des Fachbereichs Architektur

an der Fachhochschule Dortmund

Achte Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund

Vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der Fassung der Neubekannmachung vom 15. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 40 vom 15.06.2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. November 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 89 vom 29.11.2023), wird wie folgt geändert:

1. § 20a wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 5** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Während des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Leistungspunkten erforderlich. Werden mehr als die 14 ECTS-Leistungspunkte erbracht, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 8 ECTS-Leistungspunkten aus dem Katalog der in **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** ausgewiesenen Wahlergänzungsmodule anerkannt werden.".

b) Absatz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Das Auslandsstudiensemester wird mit "bestanden" bewertet, wenn

- 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
- 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels über mindestens 14 ECTS-Leistungspunkte (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
- 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten 14 ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.".

2

- 2. **§ 20b** Absatz 6 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Eine bestandene Praxisphase mit Reflexion führt gemäß **Anlage 1 und 3** zur Vergabe von 14 ECTS-Leistungspunkten.
- 3. In **Anlage 1 und 3** der StgPO wird in der Tabelle "Pflichtmodule" die Zeile für das Mobilitätsfenster duch folgende Eintragung ersetzt:

Prüfungs- nummer	Modul- nummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
1241	M 025-	MF (A)	a) Mobilitätsfenster Ausland		14		mind. 90 LP aus 14. Sem.,4 LP aus EV

4. In **Anlage 2 und 4** der StgPO wird in der Tabelle die Zeile für das Mobilitätsfenster duch folgende Eintragung ersetzt:

			5. Sem.				Summe			
			V	Ü	S	SU	LP		LP	
PFLICHTMO	PFLICHTMODULE (M)									
			Ausl	land						
M 25 a	MF A	a) Mobilitätsfenster A usland oder					14		14	

5. In der **Anlage 1 und 3** der StgPO wird in der Tabelle "Wahlpflichtmodule" das Wahlpflichtmodul: "Gebäudeperformance" neu aufgenommen und wie folgt dargestellt:

0 -	Modul- nummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen		
WAHLPFLIC	WAHLPFLICHTMODULE								
1421	WPM 31	GP	Gebäudeperformance		4		mind. 90LP		

6. In der **Anlage 1 und 3** der StgPO wird in der Tabelle "Wahlergänzungsmodule" das Wahlergnzungsmodul: "Architekturhistorische Projekte" neu aufgenommen und wie folgt dargestellt:

a) Anlage 1

Prüfungs-	Modul-	Modul		Zeitpunkt der Prü-	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
nummer	nummer			fung			
WAHL-ERG	ÄNZUNGSMD	UL					
1422	WEM 08*)	AHP	Architekturhistorisches Projekt			ggf.	
				ab 5. Sem.	4	MP 39 *)	mind. 90 LP
						MP 40 *)	

b) Anlage 3

Prüfungs-	Modul-	Modul		Zeitpunkt der Prü-	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
nummer	nummer			fung			
WAHL-ERG	ÄNZUNGSMD	UL					
1422	WEM 08*)	AHP	Architekturhistorisches Projekt			ggf.	
				ab 8. Sem.	4	MP 39 *)	mind. 90 LP
						MP 40 *)	

7. In den **Anlagen 2 und 4** wird das Wahlpflichtmodul "Gebäudeperfomance" mit 4 LP und und das Wahlergänzungsmodul: "Architekturhistorische Projekte" mit 4 LP aufgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmundneu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Architektur vom 15.05.2024 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.05.2024.

Dortmund, den 23. Mai 2024

Die Rektorin der Fachhochschule Dortmund